

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der GmbH niederländischen Rechts Pré Pain B.V., eingetragen bei der Handelskammer unter der Aktennummer 06075288

1. Anwendbarkeit

- 1.1. Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle von der Pré Pain B.V. (im Weiteren „Pré Pain“ genannt) an Abnehmer gemachten Angebote und Preisangaben sowie für alle von Pré Pain mit Abnehmern mit welchem Namen auch immer getroffenen Vereinbarungen. Es gilt immer die von Pré Pain bei der Handelskammer zuletzt hinterlegte Fassung bzw. die Fassung, die zum Zeitpunkt des Zustandekommens der Vereinbarung mit Pré Pain galt.
- 1.2. Unter „Abnehmer“ ist im Rahmen dieser allgemeinen Bedingungen jede natürliche oder Rechtsperson zu verstehen, die Pré Pain um ein Angebot oder eine Preisangabe gebeten bzw. Pré Pain den Auftrag zum (Ver)kauf und/oder zur Lieferung von Waren und/oder zur Durchführung von Arbeiten und/oder Dienstleistungen erteilt hat. Unter „Abnehmer“ wird auch derjenige verstanden, auf dessen Kosten oder in dessen Auftrag oder durch dessen Handeln von Pré Pain Produkte und/oder Dienstleistungen geliefert werden.
- 1.3. Zwischen Pré Pain und dem Abnehmer steht fest, dass, sofern eine Vereinbarung unter der Anwendbarkeit dieser allgemeinen Bedingungen getroffen wurde, diese auch für spätere Transaktionen zwischen Pré Pain und dem Abnehmer unbeschadet gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.4. Von den Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen kann nur dann abgewichen werden, wenn Pré Pain dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn dies mit Pré Pain schriftlich vereinbart wurde. Eventuelle Abweichungen von diesen allgemeinen Bedingungen beziehen sich ausschließlich auf das betreffende Angebot, die betreffende Preisangabe oder die betreffende Vereinbarung, für das/die diese Abweichung vereinbart wurde, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Wenn stillschweigend oder ausdrücklich ein oder mehrere Male von diesen allgemeinen Bedingungen abgewichen wurde, kann der Abnehmer diesbezüglich keine Rechte geltend machen im Hinblick auf danach vorgelegte Angebote oder Preisangaben sowie im Hinblick auf danach getroffene Vereinbarungen.
- 1.5. Allgemeine Bedingungen, unter welcher Bezeichnung auch immer, des Abnehmers sind ungültig und werden von Pré Pain ausdrücklich abgelehnt. Allgemeine Bedingungen des Abnehmers sind nur dann gültig, wenn ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, dass diese unter Ausschluss dieser allgemeinen Bedingungen für die Vereinbarung zwischen Pré Pain und dem Abnehmer gelten werden.
- 1.6. Wenn in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen von (der Lieferung von) Produkten gesprochen wird, so wird darunter ebenfalls die Ausübung von Dienstleistungen und Arbeiten jeglicher Art verstanden.
- 1.7. Die in Angeboten, Preisangaben, Vereinbarungen oder anderen Schriftstücken von Pré Pain verwendeten Handelsbegriffe müssen den zum Zeitpunkt der Erstellung des betreffenden Dokuments geltenden „Incoterms“ entsprechend erklärt werden.

2. Angebote, Preisangaben und Zustandekommen von Vereinbarungen

- 2.1. Alle Angebote und Preisangaben von Pré Pain sind immer völlig unverbindlich und nur dann gültig, wenn sie von einer dazu befugten Person unterschrieben sind.
- 2.2. Angaben bezüglich des Verkaufsgegenstandes, wie z.B. Produktspezifikationen, Eigenschaften, Qualität und Farbe, sowie Angaben in Drucksachen, Zeichnungen, Abbildungen, Proben usw., die dem Abnehmer von Pré Pain zu einem Angebot oder einer Preisangabe erteilt werden, werden nach bestem Wissen und mit größter Sorgfalt erteilt, können jedoch nie als verbindlich betrachtet werden.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der GmbH niederländischen Rechts Pré Pain B.V., eingetragen bei der Handelskammer unter der Aktennummer 06075288

- 2.3. Von Mitarbeitern oder im Namen von Pré Pain getroffene Vereinbarungen und/oder gemachte Zusagen sind für Pré Pain nur dann verbindlich, wenn diese Vereinbarungen und/oder Zusagen dem Abnehmer von dazu befugten Führungskräften von Pré Pain ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden.
- 2.4. Eine Vereinbarung kommt nur dann zustande, wenn Pré Pain einen Auftrag schriftlich bzw. mündlich akzeptiert hat oder wenn Pré Pain auf eine für den Abnehmer nachweisbare Weise mit der tatsächlichen Durchführung des Auftrags begonnen hat.
- 2.5. Wenn Pré Pain ein Angebot gemacht hat, kommt eine Vereinbarung zustande, nachdem Pré Pain einen schriftlichen oder mündlichen Auftrag vom Abnehmer erhalten hat und die im Weiteren unter 2.6 genannte Widerrufsfrist verstrichen ist oder eher, wenn Pré Pain auf eine vom Abnehmer nachweisbare Weise mit der tatsächlichen Durchführung des Auftrags begonnen hat.
- 2.6. Pré Pain kann innerhalb von drei Tagen nach Erhalt (der Tag des Erhalts wird nicht mitgerechnet) der schriftlichen oder mündlichen Akzeptanz eines Angebots dieses Angebot widerrufen, ohne gegenüber dem Abnehmer schadenersatzpflichtig zu sein.
- 2.7. Wenn Pré Pain mit zwei oder mehreren Abnehmern gemeinsam eine Vereinbarung trifft, sind diese für die vollständige Erfüllung der von ihnen mit Pré Pain getroffenen Vereinbarung jeweils selbstschuldnerisch haftbar.
- 2.8. Alle Ergänzungen, Änderungen und weiteren Vereinbarungen bezüglich einer Vereinbarung zwischen Pré Pain und dem Abnehmer gelten nur dann, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.
- 2.9. Jede mit Pré Pain getroffene Vereinbarung enthält – nach Ermessen von Pré Pain – die auflösende oder aufschiebende Bedingung, dass Pré Pain nach ausschließlicher Beurteilung durch Pré Pain von der ausreichenden Kreditwürdigkeit des Abnehmers überzeugt ist. Pré Pain ist aus diesem Grund berechtigt, einen Auftrag des Abnehmers abzulehnen.
- 2.10. Pré Pain ist berechtigt, vom Abnehmer zu verlangen, dass dieser (teilweise) vorauszahlt, dass die Lieferung per Nachnahme erfolgt oder dass er eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen stellt. Dies ist auch nach Zustandekommen der Vereinbarung möglich. Wenn die von Pré Pain verlangte Vorauszahlung, Lieferung per Nachnahme oder Sicherheitsstellung nicht erfolgt bzw. der Abnehmer nicht daran mitzuwirken wünscht, kann Pré Pain die Durchführung seiner Verpflichtungen aufschieben und/oder die Vereinbarung ohne gerichtliches Einschreiten auflösen, unbeschadet der Rechte von Pré Pain auf Schadenersatz sowie anderer Rechte, die sich für Pré Pain aus dem geltenden Recht ergeben.
- 2.11. Vorbehaltlich der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Pré Pain ist es dem Abnehmer untersagt, Rechte oder Verpflichtungen im Rahmen von mit Pré Pain getroffenen Vereinbarungen an Dritte zu übertragen, zu denen auch mit dem Abnehmer verbundene Gesellschaften verstanden werden.
- 2.12. Der Abnehmer bevollmächtigt Pré Pain, den Auftrag von einem von Pré Pain zu bestimmenden Dritten zu einem nach Rücksprache festzulegenden Zeitpunkt durchführen zu lassen. Der Abnehmer stimmt der Übergabe aller sich aus den von Pré Pain mit dem Abnehmer getroffenen Vereinbarungen ergebenden Rechte und Verpflichtungen von Pré Pain an (einen) Dritte(n) zu.
- 2.13. Der Abnehmer ist berechtigt, eine Vereinbarung bis zu dem Zeitpunkt, an dem Pré Pain mit der Durchführung der Vereinbarung begonnen hat, unter der Bedingung zu annullieren, dass der Abnehmer Pré Pain den dadurch erlittenen Schaden erstattet. Unter diesem Schaden werden auf jeden Fall die von Pré Pain erlittenen Verluste und Gewinneinbußen sowie die Kosten, die Pré Pain bereits zur Vorbereitung entstanden sind, verstanden. Der von Pré Pain durch die Annullierung erlittene Schaden wird im Voraus auf mindestens 25 % der Summe festgelegt, die der Abnehmer bei der Durchführung der Vereinbarung an Pré Pain bezahlt hätte, unbeschadet des Rechtes von Pré Pain auf die Erstattung der erlittenen vollständigen Schäden und Kosten, sofern diese den genannten Prozentsatz übersteigen.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der GmbH niederländischen Rechts Pré Pain B.V., eingetragen bei der Handelskammer unter der Aktennummer 06075288

3. Preise und Bezahlung

- 3.1. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten die Preise in Euro, zuzüglich Umsatzsteuer (MwSt.), Verpackungssteuer und eventueller anderer Gebühren. Kosten für Emballage und/oder Verpackungen sowie Transportkosten sind – sofern nicht anders angegeben – ebenfalls nicht in den Preisen enthalten.
- 3.2. Wenn zwischen Pré Pain und dem Abnehmer kein Preis vereinbart wurde, gilt nach Ermessen von Pré Pain entweder der von Pré Pain am Tag der Lieferung in den geltenden allgemeinen Preislisten angegebene Preis oder der Preis, der am Tag der Lieferung in den Computerdateien von Pré Pain enthalten ist.
- 3.3. Der Preis, den Pré Pain für die von ihr zu erbringende Leistung angegeben hat, gilt ausschließlich für die Leistung gemäß dem von Pré Pain erstellten Angebot.
- 3.4. Alle vereinbarten Preise sind verbindlich, sofern sich nach dem Angebot in der Periode zwischen dem Zeitpunkt des Zustandekommens der Vereinbarung und dem Zeitpunkt der Lieferung keiner der selbstkostenpreisbestimmenden Faktoren des Produkts ändert und die sich daraus ergebenden Preissteigerungen von Pré Pain nicht oder nur kaum beeinflussbar sind. Dabei handelt es sich unter anderem (und somit nicht ausschließlich) um eine Steigung der Kosten von Materialien, Halbfabrikaten oder Dienstleistungen, die für die Durchführung der Vereinbarung erforderlich sind. In solchen Fällen ist Pré Pain berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu ändern, auch wenn die Selbstkostenpreiserhöhung zum Zeitpunkt des Angebots vorhersehbar war. Dies gilt unter Berücksichtigung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften.
- 3.5. Wenn eine unter 3.4. genannte Preissteigerung 10 % oder mehr beträgt, ist der Abnehmer berechtigt, die diesbezügliche Vereinbarung ohne Kosten zu annullieren, jedoch ohne jegliches Recht auf Schadenersatz. Wenn die Produkte bereits geliefert wurden, werden sie nach der Annullierung so schnell wie möglich auf Kosten von Pré Pain zurückgeholt. Der Abnehmer bleibt bis zum Zeitpunkt, an dem die Produkte zurückgeholt werden, jedoch völlig haftbar für Qualitätsrückgang, Beschädigung, Diebstahl und dergleichen.
- 3.6. Die Bezahlung durch den Abnehmer im Rahmen einer mit Pré Pain getroffenen Vereinbarung hat – sofern nicht anders schriftlich vereinbart – innerhalb von 8 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen, wobei sich der Abnehmer nicht auf irgendeinen Rabatt, Ausgleich, Verrechnung oder Aufschub berufen kann. Bei dieser Zahlungsfrist handelt es sich um eine fatale Frist. Bei Bezahlung per Bank, entweder durch Überweisung oder automatischen Einzug, gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto von Pré Pain als Tag der Bezahlung.
- 3.7. Wenn der Abnehmer nicht in Übereinstimmung mit dem Obenstehenden rechtzeitig oder vollständig bezahlt hat, ist er in Verzug, ohne dass dazu eine weitere Inverzugsetzung oder Aufforderung erforderlich ist, und ist Pré Pain berechtigt, dem Abnehmer über die geschuldete Summe (zuzüglich der unter 3.1 genannten Gebühren sowie eventuell geschuldeter Verzugszinsen) Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat in Rechnung zu stellen. Dabei gilt ein Teil eines Monats als vollständiger Monat. Bei der Berechnung der vom Abnehmer geschuldeten Verzugszinsen über einen Monat müssen auch jeweils die vom Abnehmer über (den) vorherige(n) Monat(e) geschuldete Verzugszinsen („Zinseszins“) berücksichtigt werden.
- 3.8. Pré Pain ist berechtigt, die Einforderung seiner einforderbaren Forderung(en) gegenüber dem Abnehmer – ohne weitere Ankündigung – an Dritte zu vergeben. Alle für die Einforderung der geschuldeten Beträge anfallenden Kosten, vor allem die außergerichtlichen Kosten, gehen zu Lasten des Abnehmers. Die außergerichtlichen Kosten werden auf mindestens 15 % der in der Hauptsumme geschuldeten Beträge festgelegt, mit einem Minimum von € 200 und unbeschadet des Rechtes von Pré Pain, dem Abnehmer weitere billige Kosten in Rechnung zu stellen.
- 3.9. Jede Zahlung durch den Abnehmer dient in erster Linie zur Begleichung der geschuldeten Zinsen und anschließend zur Begleichung der für die Einforderung anfallenden Kosten, mit Ausnahme der gerichtlichen Kosten. Erst nach der Begleichung dieser Beträge dient irgendeine Zahlung von Abnehmer zur Begleichung

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der GmbH niederländischen Rechts Pré Pain B.V., eingetragen bei der Handelskammer unter der Aktennummer 06075288

der in der Hauptsumme offenstehenden Forderung, wobei zuerst die am längsten offenstehende Forderung beglichen wird, ungeachtet der Beschreibung, die der Abnehmer eventuell der Zahlung beigemessen hat.

- 3.10. Pré Pain ist jederzeit zum Ausgleich geschuldeter oder zu fordernder Beträge mit den Beträgen berechtigt, die Pré Pain vom Abnehmer zu fordern hat oder diesem schuldet.
- 3.11. Pré Pain ist berechtigt, die Lieferung von Waren aufzuschieben, wenn und solange der Abnehmer seiner Zahlungsverpflichtung (oder irgendeiner anderen sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtung) gegenüber Pré Pain nicht, nicht vollständig, nicht angemessen oder nicht rechtzeitig nachkommt. Wenn der Abnehmer trotz Aufforderung durch Pré Pain mit der Erfüllung einer oder mehrerer seiner sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen in Verzug bleibt, ist Pré Pain berechtigt, die Vereinbarung außergerichtlich aufzulösen, ohne verpflichtet zu sein, irgendeinen Schaden des Abnehmers zu erstatten.

4. Lieferung und Lieferungsrisiko

- 4.1. Der Abnehmer ist gehalten, die bestellten und gelieferten Produkte abzunehmen und den vereinbarten Zahlungsbedingungen entsprechend unverzüglich zu bezahlen ohne jegliche Berufung auf Rabatt, Ausgleich oder Verrechnung. Durch die Zahlung des Rechnungsbetrags und/oder das Unterschreiben eines Packzettels/ Lieferscheins bestätigt der Abnehmer den Empfang der Produkte. Wenn der Abnehmer seiner Abnahme- oder Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, ist Pré Pain berechtigt, die Vereinbarung ohne gerichtliches Einschreiten aufzulösen.
- 4.2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung franko an die vom Abnehmer angegebene Adresse zusammen mit einem Packzettel/Lieferschein, der vom Abnehmer unterzeichnet wird. Dann geht das Risiko der betreffenden Waren auf den Abnehmer über.
- 4.3. Wenn eine Lieferung an die Adresse von Pré Pain vereinbart wurde, muss der Abnehmer, sofern er die gekauften Waren nicht sofort mitnimmt, die Waren innerhalb von 2 Tagen nach dem Datum der von Pré Pain an den Abnehmer erfolgten Inkenntnissetzung, dass die gekauften Waren zu seiner Verfügung stehen, abholen. Wenn der Abnehmer es versäumt, die gekauften Waren innerhalb der oben genannten Frist abzuholen, ist Pré Pain berechtigt, dem Abnehmer pro Tag oder Teil dessen 1 % des Warenwertes (mit einem Maximum von € 50,00 pro Tag) als Standgeld in Rechnung zu stellen. Wenn die verkauften Produkte dem Abnehmer an der Adresse von Pré Pain zur Verfügung gestellt wurden (oder, wenn der Abnehmer die Produkte nicht unverzüglich mitnimmt, durch die einmalige Mitteilung von Pré Pain, dass die verkauften Waren zu seiner Verfügung gesondert gelagert wurden), geht das Risiko dieser auf den Abnehmer über.
- 4.4. Die gelieferten Mengen bzw. Gewichte werden von Pré Pain auf einem Lieferdokument angegeben. Wenn der Abnehmer nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Erhalt eine Beschwerde eingereicht hat, wird davon ausgegangen, dass die auf dem Lieferdokument angegebene Menge oder das angegebene Gewicht der gelieferten Waren richtig ist.
- 4.5. Bei der Lieferung der verkauften Waren an die Adresse des Abnehmers sind die von Pré Pain angegebenen Lieferfristen niemals als fatale Fristen zu betrachten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die von Pré Pain angegebenen Lieferfristen beginnen an dem Zeitpunkt, an dem die Vereinbarung zustande gekommen ist und alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben im Besitz von Pré Pain sind. Pré Pain ist berechtigt, Lieferfristen einseitig zu verlängern oder aufzuschieben, wenn es sich um eine besondere oder stark abweichende Bestellung des Abnehmers handelt oder wenn eine außergewöhnliche Saisonbelastung vorliegt, z.B. an Feiertagen oder bei längeren Zeiten mit schönem Wetter oder anderen besonderen Witterungsbedingungen. Eine Lieferverzögerung kann für den Abnehmer kein Anlass zur Auflösung der Vereinbarung sein, sofern Pré Pain diesbezüglich nicht die Grenzen der Angemessenheit überschritten hat. Lieferfristen können ebenfalls verlängert und/oder erteilte Aufträge können um die Zeit aufgeschoben werden, während der der Abnehmer irgendeine geschuldete oder einforderbare Summe an Pré Pain unbezahlt gelassen hat.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der GmbH niederländischen Rechts Pré Pain B.V., eingetragen bei der Handelskammer unter der Aktennummer 06075288

- 4.6. Bei der Lieferung der Produkte an die Adresse des Abnehmers wird die Transportart von Pré Pain bestimmt. Der Abnehmer hat die Produkte unverzüglich abzunehmen. Der Abnehmer ist verpflichtet, für eine ausreichende und gut erreichbare Entladestelle zu sorgen und eine möglichst kurze Wartezeit zu gewährleisten. Das Befördern oder Bewegen der Produkte innerhalb der Betriebsräume oder auf dem Gelände des Abnehmers ist nie eingeschlossen.
- 4.7. Der Abnehmer ist verpflichtet, die für die Lieferung erforderliche Mitwirkung zu gewähren. Wenn die Lieferung bzw. die ungestörte Lieferung nicht möglich ist, gehen alle sich daraus ergebenden Kosten zu Lasten des Abnehmers, während der Verkäufer außerdem die von ihm erlittenen bzw. zu erleidenden Schäden dem Abnehmer in Rechnung stellen kann. Unter „*ungestörter Lieferung*“ wird verstanden, dass die Ladung innerhalb einer halben Stunde nach Ankunft beim Abnehmer abgeladen sein muss. Zur Einschränkung der von Pré Pain erlittenen bzw. zu erleidenden Schäden kann Pré Pain bei Unmöglichkeit bzw. Störung der Lieferung die betreffenden Waren an Dritte verkaufen und liefern, wobei die Schäden aus dem eventuellen Mindererlös sowie die zusätzlichen Kosten zu Lasten des Abnehmers gehen. Außerdem steht es Pré Pain in diesem Fall frei, die Vereinbarung mit unverzüglicher Wirkung aufzulösen.
- 4.8. Wenn Pré Pain nach dem Zustandekommen der Vereinbarung Änderungen an den Waren oder der Verpackung dieser angebracht hat, ist Pré Pain berechtigt, die geänderten Waren oder Verpackungen an den Abnehmer zu liefern, sofern diese Änderungen die vom Abnehmer erteilten Spezifikationen nicht beeinträchtigen.
- 4.9. Wenn die Lieferung Tiefkühlwaren betrifft, kann Pré Pain nicht verpflichtet werden, mit einer Temperatur von -18 °C oder kälter an den Abnehmer zu liefern. Pré Pain kann vom Abnehmer nicht für Nachgefrierkosten haftbar gemacht werden. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, die Waren zurückzusenden, wenn die Temperatur der gelieferten Waren -18 °C übersteigt.
- 4.10. Wenn von Lieferanten von Pré Pain Rückrufaktionen aufgrund bei der Herstellung oder Verpackung aufgetretener Produktmängel initiieren, hat der Abnehmer mit den betreffenden Produkten dem von Pré Pain in diesen Fällen bekannt gegebenen Rückrufverfahren entsprechend umzugehen.
- 4.11. Wenn Pré Pain vom Abnehmer oder durch behördliche Vorschriften verpflichtet wird, bei der Lieferung der Produkte Umverpackung, Restmaterial und dergleichen mit zurückzunehmen, gehen die damit verbundenen Kosten, wie z.B. eventuelle Kosten der Entsorgung, zu Lasten des Abnehmers.

5. Emballage

- 5.1. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, bleiben die für die gelieferten Waren verwendeten Euro- und/oder Chep-Paletten, (Roll)container, Kästen und derartiges Emballagematerial, wie z.B. auch Dollies, sofern diese aus Blech, Holz oder Kunststoff bestehen, Eigentum von Pré Pain.
- 5.2. Der Abnehmer darf das unter 5.1. genannte Emballagematerial weder für andere Zwecke verwenden (lassen) noch Dritten zum Gebrauch überlassen, verkaufen oder auf andere Weise veräußern. Der Abnehmer ist bei Nichterfüllung dieser Bestimmung für alle von Pré Pain erlittenen Schäden haftbar. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung des Emballagematerials trägt der Abnehmer, und zwar vom Zeitpunkt der Lieferung bis zur Rücklieferung an Pré Pain.
- 5.3. Der Abnehmer ist gehalten, die in seinem Besitz befindliche leere Emballage so schnell wie möglich an Pré Pain zurückzuliefern, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Abnehmer hat leere Emballage bis zum Zeitpunkt der Rücklieferung an Pré Pain immer hinter geschlossener Tür und überdacht an einem sauberen Ort zu lagern. Die Verpflichtung von Pré Pain zur Rücknahme der Emballage gilt nur dann, wenn diese sortiert ist, sich in einem guten Zustand befindet, sauber ist und keine Abfälle oder Restmaterial enthält und wenn – sofern es sich um Rollcontainer handelt – diese von Pré Pain geliefert wurden. Wenn die Rückemballage unsortiert oder sonst wie inkorrekt vom Abnehmer angeliefert wird, ist Pré Pain berechtigt, die Behandlungsmehrkosten dem Abnehmer in Rechnung zu stellen.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der GmbH niederländischen Rechts Pré Pain B.V., eingetragen bei der Handelskammer unter der Aktennummer 06075288

- 5.4. Wenn der Abnehmer es unterlässt, das genannte Emballagematerial an Pré Pain zurückzusenden, ist Pré Pain ohne jegliches gerichtliches Einschreiten berechtigt, das genannte Emballagematerial beim Abnehmer abzuholen. Der Abnehmer hat seine Betriebsgebäude zu diesem Zweck für Pré Pain zugänglich zu machen.
- 5.5. Wenn die Rücknahme des genannten Emballagematerials nicht möglich ist, schuldet der Abnehmer Pré Pain diesbezüglich einen Schadenersatz auf der Grundlage des Neuwertes des betreffenden Emballagematerials. Alle mit dem Zurückholen des genannten Emballagematerials verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers.

6. Einige besondere Verpflichtungen des Abnehmers

- 6.1. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Artikel von Pré Pain nicht an diejenigen zu liefern, von denen ihm bekannt ist bzw. von denen er billigerweise erwarten kann, dass sie sich nicht an die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen halten werden, und im Besonderen nicht an diejenigen zu liefern, zu denen er die Nachricht erhalten hat, dass sie von Pré Pain vom Erhalt von Artikeln ausgeschlossen sind. Dafür gilt ein Bußgeld in Höhe von € 1.000 pro Verstoß.
- 6.2. Wenn Pré Pain im Auftrag des Abnehmers unter seiner eigenen Marke („Eigenmarke“) produziert und der Abnehmer irgendwann aus eigenen Stücken beschließt, dieses Eigenmarke-Produkt anderswo abzunehmen, dann ist der betreffende Abnehmer verpflichtet, den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vorrat an sowohl Halbfabrikaten als auch fertigen Produkten zu dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Preis abzunehmen.

7. Beschwerden und Reklamationen

- 7.1. Der Abnehmer hat beim Empfang der Produkte zu überprüfen, ob die Lieferung mit der angegebenen Bestellung übereinstimmt. Sichtbare Schäden oder Mängel, die bereits bei der Abnahme an der Adresse von Pré Pain festgestellt werden können (einschließlich Fehllieferungen), müssen vom Abnehmer sofort gemeldet werden. Wenn der Abnehmer Verpackungen oder Produkte öffnet, zerbricht oder beschädigt, bevor diese bezahlt sind, verpflichtet er sich, die betreffenden Produkte abzunehmen und zum vereinbarten Rechnungspreis ohne jegliche Abzüge zu bezahlen.
- 7.2. Bei der Lieferung der Produkte an der vom Abnehmer angegebenen Adresse müssen sichtbare Schäden, Mängel oder Fehllieferungen vom Abnehmer auf dem Packzettel oder dem Lieferschein angegeben oder Pré Pain auf eine andere direkte Weise schriftlich (eventuell per Fax) innerhalb der unter 7.3 und 7.4. angegebenen Fristen mitgeteilt werden. Bei nachweislicher Unterlassung gilt, dass der Abnehmer die Produkte bei der Lieferung in der richtigen Menge sowie in tauglichem und unbeschädigtem Zustand empfangen hat.
- 7.3. Quantitative Beschwerden müssen umgehend, jedoch spätestens innerhalb von 4 Stunden nach dem Zeitpunkt der Lieferung vom Abnehmer an Pré Pain mitgeteilt werden, und zwar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise und einer genauen Angabe dessen, worauf die quantitative Beschwerde sich bezieht.
- 7.4. Beschwerden über andere Fehllieferungen und Mängel bezüglich der gelieferten Waren müssen, wenn es sich um Frisch- oder Tiefkühlprodukte handelt, umgehend, jedoch spätestens innerhalb von 24 Stunden nach dem Zeitpunkt der Lieferung vom Abnehmer an Pré Pain mitgeteilt werden. Wenn es sich um andere als Frisch- und Tiefkühlprodukte handelt, muss dies spätestens innerhalb von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt der Lieferung schriftlich (eventuell per Fax) Pré Pain mitgeteilt werden, ebenfalls unter Vorlage der erforderlichen Nachweise und einer genauen Angabe dessen, worauf die Beschwerde sich bezieht.
- 7.5. Jedes Forderungsrecht des Abnehmers gegenüber Pré Pain, das sich auf Fehler in der Lieferung oder auf Mängel der von Pré Pain gelieferten Produkte bezieht, entfällt unwiderruflich, sobald die oben genannten Reklamationsfristen verstrichen sind, sowie auch in den Situationen, in denen der Abnehmer Pré Pain eine unzureichende Mitwirkung bezüglich einer Untersuchung nach der Berechtigung der Beschwerden gewährt. Die Produkte, auf die sich die Beschwerden beziehen, müssen zur eventuellen Besichtigung durch Pré Pain in

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der GmbH niederländischen Rechts Pré Pain B.V., eingetragen bei der Handelskammer unter der Aktennummer 06075288

dem Zustand verfügbar bleiben, in dem sich die Produkte zum Zeitpunkt der Feststellung der Mängel befanden. Das Reklamationsrecht entfällt, nachdem der Abnehmer die gelieferten Waren verarbeitet, zum Verkauf angeboten oder im Rahmen seiner Betriebsführung auf andere Weise eingesetzt hat.

- 7.6. Wenn sich eine rechtzeitig eingereichte Beschwerde als begründet erweist, wird Pré Pain so schnell wie möglich, nach Ermessen von Pré Pain, entweder den Mangel beheben oder ein Ersatzprodukt liefern oder, wenn die Kaufsumme für das betreffende Produkt bereits in Rechnung gestellt wurde, den mit der Beschwerde verbundenen Betrag gutschreiben. Der Abnehmer kann in solchen Situationen nie irgendeinen Schadenersatz von Pré Pain fordern. Die Haftung von Pré Pain beschränkt sich auf den Wert der gelieferten Produkte, die beanstandet wurden.
- 7.7. Beschwerden und Reklamationen geben dem Abnehmer nicht das Recht, die Bezahlung der diesbezüglichen Rechnung aufzuschieben, während die Verrechnung oder der Ausgleich von Pré Pain ausdrücklich ausgeschlossen wird. Die Reklamationsfrist bezüglich der von Pré Pain zugesandten Rechnungen beträgt höchstens 5 Tage nach dem Tag des Empfangs. Wenn innerhalb dieser Frist nicht gegen die Rechnung Einspruch erhoben wird, wird davon ausgegangen, dass diese die betreffende(n) Transaktion(en) mit Pré Pain korrekt wiedergibt und vom Abnehmer akzeptiert wird. Beschwerden und Reklamationen berechtigen den Abnehmer ebenfalls nicht dazu, die von Pré Pain gelieferten Waren abzulehnen oder die Vereinbarung aufzulösen.
- 7.8. Qualitätsanforderungen oder Qualitätsnormen der von Pré Pain zu liefernden Waren müssen ausdrücklich vereinbart sein. Geringe, in der Branche übliche oder technisch nicht zu vermeidende Abweichungen und Unterschiede in Bezug auf Qualität, Farbe, Größe oder Verarbeitung des Produkts stellen keinen Grund zur Einreichung einer Beschwerde dar.

8. Haftung

- 8.1. Pré Pain übernimmt ausschließlich die gesetzliche Verpflichtung zum Schadenersatz, wenn der Abnehmer beweist, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Pré Pain verursacht wurde. Die sich daraus ergebende Haftung für Schäden ist ausdrücklich auf den Betrag des Auftrags, der zu dem Schaden geführt hat, begrenzt.
- 8.2. Jede weiterreichende Haftung von Pré Pain für Schäden, einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf Haftung für Mitarbeiter und Hilfspersonen, wird ausgeschlossen, egal, aus welchem Grund diese entstehen, einschließlich aller direkten und indirekten Schäden, wie Folgeschäden oder Betriebsschäden. Ferner schützt der Abnehmer Pré Pain vor allen Ansprüchen Dritter bezüglich der von diesen Dritten eventuell zu erleidenden oder erlittenen Schäden durch die (Verwendung der) von Pré Pain gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen, und zwar unter Berücksichtigung aller Bestimmungen dieses Artikels.
- 8.3. Für die eventuellen Folgen der Nicht-Vorrätigkeit von Produkten übernimmt Pré Pain keine Haftung.
- 8.4. Wenn Pré Pain nach eigenem Ermessen gezwungen ist, Maßnahmen zu ergreifen bzw. Mitwirkung zu gewähren an von Herstellern initiierten Rückrufaktionen zur Vermeidung von (weiteren) Schäden aufgrund von Ansprüchen von Verbrauchern wegen eines Mangels an gelieferten Produkten, verpflichtet der Abnehmer sich, an solchen Maßnahmen mitzuwirken und sich, wenn dies erforderlich oder wünschenswert ist, der Haftbarmachung des Herstellers durch Pré Pain anzuschließen.
- 8.5. Sofern die von Pré Pain gelieferten Produkte mit einem äußersten Haltbarkeitsdatum versehen sind (Haltbar-bis-Code), gilt, dass Pré Pain beim Verzehr bzw. beim Gebrauch dieser Produkte nach dem äußersten Haltbarkeitsdatum keine Haftung mehr übernimmt. Der Abnehmer hat dafür einzustehen, dass Produkte, auf denen ein äußerstes Haltbarkeitsdatum angegeben ist, nach dem Verstreichen dieses Datums nicht mehr verarbeitet oder verkauft werden. Der Abnehmer schützt Pré Pain ausdrücklich vor Ansprüchen Dritter aufgrund von Schäden, die auf den Verzehr bzw. den Gebrauch der von Pré Pain gelieferten Produkte zurückzuführen sind, wenn diese vom Abnehmer nach dem äußersten Haltbarkeitsdatum be- oder verarbeitet, ge- oder verbraucht bzw. verkauft wurden.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der GmbH niederländischen Rechts Pré Pain B.V., eingetragen bei der Handelskammer unter der Aktennummer 06075288

9. Höhere Gewalt

- 9.1. Unter höherer Gewalt ist jeder Umstand außerhalb der Macht von Pré Pain zu verstehen, der derartig ist, dass die Erfüllung der Vereinbarung in Billigkeit nicht von Pré Pain verlangt werden kann. Unter höherer Gewalt wird unter anderem (somit nicht ausschließlich) Folgendes verstanden: Mobilmachung, Krieg und Kriegsdrohung, Aufruhr, Unruhen, Streiks, Boykotts, terroristische Anschläge, Demonstrationen, Personalmangel, Betriebs- und Transportstörungen welcher Art auch immer, Nicht-Lieferung erforderlicher Materialien und Halbfabrikate durch Dritte, Epidemien, Überschwemmungen, Behinderungen durch Maßnahmen, Gesetze oder Beschlüsse von internationalen, nationalen oder regionalen (staatlichen) Instanzen, Feuer, Explosion, Frost, Schneefall, Überschwemmung, Sturmschäden, Ernteauffälle und andere Naturkatastrophen.
- 9.2. Wenn Pré Pain der Vereinbarung mit dem Abnehmer aufgrund höherer Gewalt nicht rechtzeitig nachkommen kann, ist Pré Pain nach eigenem Ermessen berechtigt, die Vereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen bzw. die Vereinbarung als aufgelöst zu betrachten. Pré Pain ist in diesen oder derartigen Fällen nach eigenem Ermessen berechtigt, die Vereinbarung nach einer angemessenen Frist ohne eine Schadenersatzverpflichtung gegenüber dem Abnehmer aufzulösen bzw. vom Abnehmer zu fordern, dass die Vereinbarung an die herrschenden Bedingungen angepasst wird.

10. Fehlleistung, Auflösung und Schadenersatz

- 10.1. Unbeschadet der Bestimmungen im niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch ist Pré Pain im Falle einer Fehlleistung des Abnehmers nach eigenem Ermessen berechtigt, die getroffene Vereinbarung aufzuschieben oder diese völlig oder teilweise aufzulösen. Pré Pain hat in diesem Fall Recht auf eine Erstattung aller von Pré Pain erlittenen Schäden durch den Abnehmer.
- 10.2. Die unter 10.1 genannten Rechte hat Pré Pain auch dann, wenn der Abnehmer in Konkurs gerät, einen Zahlungsaufschub oder eine gerichtliche Schuldnerregelung beantragt hat, wenn sein Unternehmen aufgelöst wird oder von einem oder mehreren Dritten übernommen wurde oder wird, wenn der Abnehmer beabsichtigt, die Niederlande zu verlassen oder wenn das Vermögen des Abnehmers einschließlich der von Pré Pain gelieferten, aber vom Abnehmer noch nicht (vollständig) bezahlten Waren (teilweise) beschlagnahmt oder ein Vollstreckungsverfahren angestrengt wird. In allen diesen Fällen werden alle Forderungen von Pré Pain gegenüber dem Abnehmer sofort einforderbar.

11. Geistige Eigentumsrechte

- 11.1. Alle von Pré Pain erhaltenen Produktinformationen werden vom Abnehmer strikt vertraulich behandelt und ausschließlich verwendet, sofern dies für die Durchführung der Vereinbarung mit Pré Pain wünschenswert und/oder erforderlich ist, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- 11.2. Pré Pain behält sich geistige Eigentumsrechte bezüglich der Produktinformationen vor.

12. Konversionsbestimmung

- 12.1. Wenn eine Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen völlig oder teilweise vom Richter als unangemessen belastend qualifiziert wird, wird diese als in eine Bestimmung konvertiert betrachtet, die, sofern möglich unter Beibehaltung des Inhalts und der Bedeutung dieser, nicht als unangemessen belastend bezeichnet wird.
- 12.2. Wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen vom Richter als unangemessen belastend qualifiziert wird und 12.1 nicht zutreffend sein kann, lässt dies die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen unbeschadet.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der GmbH niederländischen Rechts Pré Pain B.V., eingetragen bei der Handelskammer unter der Aktennummer 06075288

13. Übertragung und Entfallen von Rechten

- 13.1. Pré Pain ist befugt, seine Rechte aus Vereinbarungen mit Abnehmern völlig oder teilweise an Dritte zu übertragen.
- 13.2. Jede Forderung des Abnehmers gegenüber Pré Pain entfällt, wenn Pré Pain nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem Erhalt des sich auf diese Forderung beziehenden Anspruchs vom Abnehmer rechtlich belangt wird. Die genannte Frist ist eine Klagefrist und unterliegt somit nicht der Schließung gemäß Artikel 3:317 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.

14. Geltendes Recht, Streitigkeiten und zuständiges Gericht

- 14.1. Für die zwischen Pré Pain und dem Abnehmer getroffenen Vereinbarungen gilt ausschließlich niederländisches Recht.
- 14.2. Wenn zwischen Pré Pain und dem Abnehmer eine Streitigkeit entsteht über das Zustandekommen, die Erklärung, die Durchführung oder die Nicht-, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Durchführung einer zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung oder eines anderen Rechtsverhältnisses, oder wenn eine der Parteien der Meinung ist, dass ein solcher Streitfall vorliegt, sind die Parteien verpflichtet, zu versuchen, durch Verhandlung zu einer Einigung zu kommen, bevor die Streitigkeit dem Zivilrichter vorgelegt wird.
- 14.3. Das Gericht in Almelo, Niederlande, ist ausschließlich befugt, über Streitigkeiten aus mit Pré Pain getroffenen Vereinbarungen zu entscheiden. Dennoch ist Pré Pain berechtigt, eine Streitigkeit dem zuständigen Richter im Wohnort des Abnehmers zur Entscheidung vorzulegen.